

II-345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.1.1967

A n f r a g e

des Abgeordneten C z e t t e l
 an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,
 betreffend den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit.

Der Abgeordnete Anton Wodica hat in der öffentlichen Sitzung des Nationalrates vom 11.6.1966 in seiner Eigenschaft als Abgeordneter u.a. zum Problem der Rax-Werke das Wort ergriffen. Beim Kreisgericht-Wr. Neustadt ist daraufhin am 14.7.1966 eine Klage des Generaldirektors Dr. Walter Zach gegen Anton Wodica erhoben worden. Das Klagebegehren lautet dahin gehend, eine in dieser Rede gemachte Äußerung zu widerrufen und den Widerruf in der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Der Streitwert wurde mit S. 105.000,- angegeben.

Art. 57 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 lautet: "Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes, geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden."

Daraus geht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit hervor, daß ein Abgeordneter zum Nationalrat wegen einer Rede im Hohen Haus weder strafrechtlich noch zivilrechtlich verfolgt, sondern nur vom Nationalrat selbst zur Verantwortung gezogen werden kann. Auch im "Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes" von Adamovich (5. Auflage, Seite 200) heißt es:

"Die berufliche Immunität gewährleistet die Freiheit der Ausübung des Mandates dadurch, daß die Abgeordneten in ihrer beruflichen Tätigkeit, d.h. bei Akten parlamentarischer Geschäftstätigkeit, jeder Verantwortung gegenüber einem außerhalb des Parlamentes stehenden Forum entoben sind. Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen überhaupt nicht, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden (Art. 57 Abs. 1). Da nur mündliche Äußerungen diesen Schutz genießen, kommt der beruflichen Immunität die Bedeutung einer Garantie der parlamentarischen Redefreiheit zu. Die Geltendmachung der Verantwortung für mündliche Äußerungen steht dem Präsident des Nationalrates zu, dem, wie oben erwähnt, das Recht des Rufes "zur Sache" und "zur Ordnung" und der Entziehung des Wortes eingeräumt ist."

Schließlich steht dem unterzeichneten Abgeordneten ein aus Anlaß des vorerwähnten Verfahrens eingeholtes Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zur Verfügung, in welchem dieser unter der Aktenzahl 94 518-2/1966 vom 3.11.1966 nach längeren Ausführungen zu folgender zusammenfassenden Schlußfolgerung gelangt:

"Aus dem dargelegten Begriff der Verantwortlichkeit ergibt sich auch - wie Seidler a.a.O. zutreffend feststellt -, daß aus der beruflichen Immunität nicht nur die Befreiung von den Rechtsfolgen der Normwidrigkeit, sondern auch die Freiheit von der Pflicht, Rede und Antwort zu stehen, resultiert, d.h. daß Klagen, die in Widerspruch zu Art. 57 Abs. 1 eingebracht werden, offenbar zurückzuweisen sind."

Trotz dieser klaren und bisher von niemand bestrittenen Verfassungslage wurde die Klage gegen Anton Wodica nicht schon auf Grund der in der Klage enthaltenen Sachverhaltsdarstellung, aus der sich ergibt, daß der Abgeordnete Anton Wodica in Ausübung seines Mandates gesprochen hat, als unzulässig zurückgewiesen; das Kreisgericht Wr. Neustadt ist vielmehr in das Verfahren eingetreten und setzt es durch Anberaumung einer Verhandlungstagsatzung weiterfort.

Da es sich somit um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt und da der Präsident des Nationalrates gemäß § 7 der Geschäftsordnung verpflichtet ist, die Rechte des Nationalrates zu wahren, richtet der unterzeichnete Abgeordnete gemäß § 69 der Geschäftsordnung des Nationalrates an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende

A n f r a g e n :

Welche Schritte gedenken Sie, Herr Präsident, zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß

1) die in der Verfassung verankerte berufliche Immunität der Abgeordneten zum Nationalrat und damit die parlamentarische Redefreiheit in vollem Umfang gewährleistet bleibt und

2) insbesondere der Abgeordnete Anton Wodica wegen seiner Rede in der Sitzung des Nationalrates vom 11.6.1966 nur vom Nationalrat selbst und von sonst niemanden zur Verantwortung gezogen werden kann?
